

Bericht	Geschäftsbereich	Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government
	Ressort / Stadtbetrieb	004 - Rechtsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Oliver Reckien +49 202 563 5248 +49 202 563 8010 oliver.reckien@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.11.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0851/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.11.2016	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
Bürgerantrag nach § 24 GO zur Beschlussqualität in Sachen Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr		

Beschlussvorschlag

Der aufgrund des Bürgerantrages erstellte Bericht wird ohne Beschlussfassung entgegen genommen.
Der Bürgerantrag ist damit erledigt.

Unterschrift

Panagiotis Paschalis

Bericht

In Nordrhein-Westfalen gilt das monistische Aufgabenmodell. Dies bedeutet, dass nicht zwischen Aufgaben im übertragenen und Aufgaben im eigenen Wirkungskreis unterscheiden wird. Der Aufgabenmonismus sieht vor, dass alle von den Städten und Gemeinden wahrgenommenen Aufgaben – dies sind freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben sowie Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – durch die Gemeinde in eigener Verantwortung erfüllt werden. Folglich gelten Pflichtaufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Zu Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gehören Anordnungen nach § 45 StVO. Denn gemäß § 44 StVO sind zur Ausführung der Straßenverkehrsordnung die Straßenverkehrsbehörden zuständig. Straßenverkehrsbehörden sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen

durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde zugewiesen sind. Dies ist vorliegend die Stadt Wuppertal.

Festzuhalten ist, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung als Selbstverwaltungsangelegenheiten gelten.

Für Beschlüsse über Selbstverwaltungsangelegenheiten sind der Rat der Stadt als exekutives Organ und wichtigstes Organ der Selbstverwaltung einer Gemeinde und die Bezirksvertretungen als wichtiges Element der Selbstverwaltung einer Gemeinde zuständig. Grundsätzlich unterfallen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Allzuständigkeit des Rates. Hierbei ist zwischen ausschließlichen und nicht ausschließlichen Zuständigkeiten zu differenzieren. Ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates geregelt, so darf nur er entscheiden. Ist der Rat nicht ausschließlich zuständig, so können die Bezirksvertretungen entscheiden.

§ 41 I 2 GO NRW enthält einen Katalog von ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates. Diesem Katalog kann eine Zuständigkeit für Einbahnstraßenfreigaben nicht entnommen werden. Daraus folgt, dass Bezirksvertretungen zur Beschlussfassung auf der Grundlage des § 45 StVO befugt sind.

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts auf die Bezirksvertretungen in der Hauptsatzung stellt keinen Rechtsverstoß dar und somit ist die Darstellung der Beschlussqualität in den Vorlagen nicht zu beanstanden.

Anlagen

Bürgerantrag nach § 24 GO